



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Prüfungsordnung
im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft
der Hochschule Osnabrück**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 07.10.2020,
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 11.11.2020, veröffentlicht am 09.12.2020*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung bildet im ersten Teil den Besonderen Teil der Prüfungsordnung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück. Der erste Teil enthält daher für alle Module des Studiengangs die studiengangsspezifischen Regelungen und gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück.
- (2) Im zweiten Teil ist diese Ordnung eine spezielle Prüfungsordnung für die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach Teil 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV vom 8. Januar 2020; BGBl. I S. 39) aufgrund des § 71 Absatz 1 des Hebammengesetzes (HebG vom 22. November 2019; BGBl. I S. 1759). Der zweite Teil bildet daher eine spezielle Prüfungsordnung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück und enthält für diejenigen Module des Studiengangs, aus denen sich die staatliche Prüfung zusammensetzt, vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung abweichende Regelungen.

Teil 1

Besonderer Teil der Prüfungsordnung

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft ist als duales, praxisintegrierendes Studium strukturiert. Die Regelstudienzeit des Studiengangs einschließlich aller Prüfungen beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet den hochschulischen und berufspraktischen Studienteil des Hebammenstudiums gemäß §11 Absatz 2 HebG. Zur Gesamtstudienzeit gehören Präsenzzeiten an der Hochschule, Selbstlernzeiten, Praxisphasen sowie Modulprüfungen. In der Studienordnung werden gemäß §24 HebG sowie § 3 und 13 HebStPrV bestimmte Modulprüfungen ausgewiesen, die gleichzeitig die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ umfassen. Die hochschulischen Regelungen zur Durchführung der Praxisphasen werden in einer gesonderten Praxisordnung geregelt.

Der Studiengang umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte.

Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfasst die Fachsemester 1-3, der zweite Studienabschnitt umfasst die Fachsemester 4-7.

Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

§ 3 Hochschulgrad, Berufszulassung

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Die Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ wird gemäß §42 HebStPrV von der zuständigen Aufsichtsbehörde ausgestellt. Der akademische Abschluss und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung sind miteinander verknüpft und können nicht getrennt voneinander erworben werden.

§ 4 Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts wird zugelassen, wer 70 Leistungspunkte im ersten Studienabschnitt erworben und alle Praxismodule des 1. Studienabschnitts sowie folgende Theoriemodule erfolgreich absolviert hat:

- Biomedizinische Grundlagen in der Entwicklungsdynamik der physiologischen Schwangerschaft
- Die Schwangere im physiologischen Verlauf in der Hebammenversorgung
- Die Gebärende im physiologischen Verlauf in der Hebammenversorgung
- Die Frau und das Kind nach der Geburt im physiologischen Verlauf in der Hebammenversorgung

§ 5 Weitere Arten von Prüfungsleistungen

Ergänzend zum Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück werden gemäß § 8 ATPO folgende weitere Arten von Prüfungsleistungen aufgenommen:

Projektplanung schriftlich (PPS)

Eine Projektplanung schriftlich ist eine umfassende theoretische Planung und konkrete Vorbereitung eines empirischen Praxisprojektes zu einer praxisrelevanten Fragestellung. Sie umfasst die Themenfindung, die Entwicklung von Ziel und Fragestellung, die Auswahl der Methodik, die Erörterung der ethisch relevanten Aspekte und einen Handlungs- und Zeitplan sowie die Herstellung des Feldzugangs. Die Projektplanung ist unter Verwendung berufstypischer Methoden der Visualisierung zu erläutern.

§ 6 Bachelorarbeit

Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 170 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts. In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Bearbeitungszeit acht Wochen. Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.

§ 7 Gesamtergebnis

Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. Abweichend von Satz 1 wird die Note des Praxismoduls 5 „Die Versorgungspraxis in komplexen Fallsituationen“ nur mit 10 Leistungspunkten und die Note der Bachelorarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten gewichtet.

Teil 2

Spezielle Prüfungsordnung für die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen für die staatliche Prüfung

§ 8 Rechtsgrundlagen, Anwendungsbereich

- (1) Für die staatliche Prüfung gilt Teil 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV). Teil 2 dieser Ordnung setzt die Bestimmungen der HebStPrV hochschulspezifisch um.
- (2) Die hochschulspezifischen Bestimmungen dieses Teils enthalten insoweit vom ATPO abweichende Prüfungsregelungen; sie gehen den Regelungen des ATPO vor. Im Übrigen gelten die Regelungen des ATPO ergänzend.

§ 9 Staatliche Prüfung, Zulassung

- (1) Die staatliche Prüfung ist Teil des Studiengangs und setzt sich gemäß § 25 HebG aus denjenigen Modulprüfungen des Studiengangs zusammen, die in der Studienordnung des Studiengangs als solche festgelegt sind. Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.
- (2) Zur staatlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Module des 1. Studienabschnitts bestanden und mindestens 110 Leistungspunkte erworben hat und mindestens im 6. Fachsemester ist. Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung ist die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach § 12 HebStPrV, in dem die in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten nachgewiesen sind.
- (3) Über die Zulassung zur staatlichen Prüfung entscheidet/n der/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses nach § 10 dieser Ordnung auf Antrag der studierenden Person. Die Zulassung gilt für die auf sie folgenden Prüfungstermine der Module der staatlichen Prüfung; diese werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses richtet sich nach § 15f HebStPrV.
- (2) Der/die Vorsitzende/n bestellt/en auf Vorschlag der Hochschule die Prüfenden für die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung sowie jeweils ein Ersatzmitglied. Der/die Vorsitzende/n nimmt/nehmen an den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung im erforderlichen Umfang gemäß § 17 HebStPrV teil.

§ 11 Nachteilsausgleich

Für Nachteilsausgleiche im Rahmen der staatlichen Prüfung gilt § 19 HebStPrV.

§ 12 Benotung der Prüfungsleistungen, Bestehen und Gesamtnote

Für die Benotung aller Prüfungsleistungen, die in der staatlichen Prüfung erbracht und nach § 35 HebStPrV im Zeugnis gesondert ausgewiesen werden, gilt § 20 HebStPrV. Im Rahmen der erbrachten Module des Studiengangs werden die betroffenen Prüfungsleistungen gemäß ATPO benotet und im Zeugnis ausgewiesen. Die staatliche Prüfung ist gemäß § 34 HebStPrV bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Teil bestanden sind; die Noten der drei Teile gehen je zu einem Drittel in die Gesamtnote der staatlichen Prüfung ein. Der/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses stellen die Gesamtnote der staatlichen Prüfung fest.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Alle Teile der staatlichen Prüfung dürfen nach Maßgabe von § 36 HebStPrV einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist bei der/dem/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen; eine Zwangsanmeldung nach § 18 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 ATPO erfolgt daher nicht. ³Voraussetzung zur Wiederholung einer Prüfungsleistung des praktischen Teils ist die Teilnahme an einem zusätzlichen Praxiseinsatz. ⁴Dauer und Inhalt des zusätzlichen Praxiseinsatzes bestimmt/en der/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. ⁵In diesem Fall hat die studierende Person dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einen geeigneten Nachweis darüber beizufügen. ⁶Ein Wechsel der Prüfungsform ist bei der Wiederholung ausgeschlossen; § 18 Absatz 1 Sätze 7 und 9 des ATPO gelten daher nicht.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis

- (1) Für den Rücktritt (vor Prüfungsbeginn) und das Versäumnis (nach Prüfungsbeginn) von Prüfungsleistungen der staatlichen Prüfung nach der erfolgten Zulassung gelten §§ 37 und 38 HebStPrV. Eine grundlose Rücknahme von Prüfungsanmeldungen ist ab der Zulassung nach § 9 Absatz 3 dieser Ordnung nicht mehr möglich; § 12 Absatz 3 Sätze 2 – 4 ATPO gelten daher nicht. § 15 Absatz 2 ATPO gilt ebenfalls nicht. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

§ 15 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

Für Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße gilt § 39 HebStPrV.

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung

§ 16 schriftlicher Teil

Für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung gelten die §§ 21 – 23 HebStPrV. Jede Klausur wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern benotet. Auf der Grundlage von deren Benotungen legt/legen der/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern die Noten der einzelnen Klausuren fest. Der/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses ermittelt/ermitteln aus den Noten der Klausuren die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung nach Maßgabe von § 23 Absatz 3 HebStPrV. Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede Klausur mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

§ 17 mündlicher Teil

Für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung gelten die §§ 24 – 27 HebStPrV. Der mündliche Teil wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Er wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet und benotet, die ihn abgenommen haben. Aus den einzelnen Noten der Prüferinnen oder Prüfer bildet/bilden der/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn diese Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

§ 18 praktischer Teil

Für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung gelten die §§ 28 – 33 HebStPrV. Der gesamte praktische Teil wird als Einzelprüfung durchgeführt; er wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Der jeweilige Prüfungsteil wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die ihn abgenommen haben. Aus den Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bildet/bilden der/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern die Note des jeweiligen Prüfungsteils des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nach Maßgabe von § 33 Absatz 3 HebStPrV. Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. Die jeweiligen Prüfungsteile gehen in unterschiedlicher Gewichtung in die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung ein. Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen des praktischen Teils gilt § 13 Sätze 2 bis 5 dieser Ordnung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.